

Inhaltsverzeichnis

II. Arbeitsrecht	2
1. Das "neue" Selbstbestimmungsgesetz – Arbeitshilfe der BDA	2
2. Verzeichnis allgemeinverbindlicher Tarifverträge aktualisiert	2
3. Arbeitsrechtliche Aspekte einer Weihnachtsfeier	2
III. Sozialversicherung und Steuern	6
1. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025	6
2. BMF-Schreiben zur Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen	7
3. BMF veröffentlicht Programmablaufplan für maschinelle Berechnung von Arbeitslohn	7
4. Bundesrat billigt Jahressteuergesetz 2024 sowie Gesetz über Freistellung des Existenzminimums	8
5. Beitragssatz des PSV für 2024 wurde auf 0,4 Promille festgelegt	9

II. Arbeitsrecht

1. Das "neue" Selbstbestimmungsgesetz – Arbeitshilfe der BDA

Am 1. November 2024 ist das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag („Selbstbestimmungsgesetz“, SBGG) in Kraft getreten. Es enthält zahlreiche Neuregelungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis auswirken können.

Die BDA hat die Arbeitshilfe erarbeitet. Sie soll eine Hilfestellung für Fragen bieten, die in der betrieblichen Praxis mit der Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens aufkommen können. Als **Anlage 1** übersenden wir Ihnen diese Arbeitshilfe.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

1. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 der [Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung](#) für 2025 zugestimmt. Das Bundeskabinett hatte am 6. November nach einem ungewöhnlich langen Verfahren die SV-Rechengrößenverordnung verabschiedet.

Damit steigt die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende **Beitragsbemessungsgrenze** auf **8.050 Euro im Monat**.

Ebenfalls angehoben wurde die **Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung auf dann **5.512,50 € im Monat**. Die sog. **Versicherungspflichtgrenze** steigt auf **73.800 € im Jahr**.

Als **Anlage 2** übersenden wir Ihnen auf dieser Basis eine Aufstellung der wichtigsten Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2025.

Die Aufstellung weist die **Besonderheit** auf, dass die Höhe des Umlagesatzes für das **Insolvenzgeld 2025** voraussichtlich wieder auf 0,15 % steigt. 2024 betrug der Umlagesatz aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 361 Nr. 1 Hs. 2 SGB III zum Ausgleich von Überschüssen 0,06 % statt der gesetzlich vorgegebenen 0,15 % (§ 360 SGB III). Es steht derzeit nicht zu erwarten, dass auch 2025 vom gesetzlich



*Arbeitgeberverband
der Ernährungsindustrie
Nordrhein-Westfalen*

Ernährungsreport Nr. 5/2024

festgeschriebenen Umlagesatz abgewichen wird. Wie mit Rundschreiben GFLV Nr. 405/24 vom 22. Oktober 2024 mitgeteilt, macht sich die BDA dafür stark, dass der Umlagesatz für das Insolvenzgeld 2025 auf 0,1 % gesenkt wird. Anders als in den letzten Jahren müsste die Absenkung des Umlagesatzes wohl durch eine Gesetzesänderung erfolgen, die derzeit noch ungewiss ist.